jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/8/28 5Ob157/07k, 5Ob269/08g, 2Ob147/12z, 5Ob137/16g, 5Ob142/17v, 5Ob167/21a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.2007

Norm

ABGB §1095
GBG §26
GBG §32

Rechtssatz

Die „Eintragung" des Bestandrechts ähnelt nach ihrer Rechtswirkung eher einer Anmerkung denn einer Einverleibung. Der Umfang der dem Bestandnehmer aus dem Vertrag zustehenden Nutzungsrechte ändert sich durch die Eintragung des Bestandvertrags im Grundbuch nicht. Eine allgemein dingliche Wirkung gegenüber dritten Personen kommt der Eintragung des Bestandrechts nicht zu. Ob die durch den Bestandvertrag eingeräumte Nutzungsmöglichkeit im gesamten Umfang durch die Rechtsstellung des Vermieters gedeckt ist, ist nicht Teil der grundbuchsrechtlichen Prüfung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 157/07k
  Entscheidungstext OGH 28.08.2007 5 Ob 157/07k
  Veröff: SZ 2007/130
- 5 Ob 269/08g
  Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 269/08g
  Auch; Beisatz: Das Bestandrecht wird durch die „Einverleibung" nicht zum dinglichen Recht. (T1)
  Beisatz: Die Prüfung eines Gesuchs auf Eintragung eines Bestandvertrags muss aber nach den Erfordernissen der §§ 26 ff GBG erfolgen und insbesondere § 32 GBG genügen. (T2)
- 2 Ob 147/12z
  Entscheidungstext OGH 29.08.2013 2 Ob 147/12z
  nur: Eine allgemein dingliche Wirkung gegenüber dritten Personen kommt der Eintragung des Bestandrechts nicht zu. (T3)
- 5 Ob 137/16g
  Entscheidungstext OGH 25.08.2016 5 Ob 137/16g
  Auch
- 5 Ob 142/17v
  Entscheidungstext OGH 26.09.2017 5 Ob 142/17v
  Auch; Beis ähnlich wie T2; Veröff: SZ 2017/101
- 5 Ob 167/21a
  Entscheidungstext OGH 06.04.2022 5 Ob 167/21a
  Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122463

Im RIS seit

27.09.2007

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at